

Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e. V.

– Beitragsordnung –

Stand: 14. September 2017

Die Mitgliederversammlung hat am 14. September 2017 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

Präambel

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e. V. gibt sich gemäß § 3 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten der in der Satzung verankerten Beitragspflichten der Mitglieder.

Die Beitragsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und geändert werden.

§ 1 Beitragspflicht

1. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ist grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
2. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Neufestsetzung der Beiträge zu unterbreiten, sobald dieses aus Gründen der Anpassung der gesamtwirtschaftlichen Lage, der finanziellen Lage des Vereins oder anderen Gründen notwendig erscheint.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt; dieser wird in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung (s. Anlage „Beitragshöhe“).
3. Die festgesetzten Beiträge gelten erstmals zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres.
4. Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt solange, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

1. Der Regelfall für das Entrichten der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der Bankeinzug durch die Geschäftsstelle auf Basis des vom Mitglied erteilten SEPA-Lastschriftmandats.

Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gebühren, die durch nicht mehr zutreffende Bankverbindungsdaten entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2. Alternativ können Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, den Beitrag per Banküberweisung entrichten. In diesem Fall erhebt die DGPP eine Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR jährlich zusätzlich zum Jahresbeitrag, die von den Mitgliedern unaufgefordert mit dem Jahresbeitrag zu überweisen ist.

3. Die Summe aus Jahresmitgliedsbeitrag und Bearbeitungsgebühr muss spätestens bis zum **1. Februar** des jeweiligen Jahres auf dem Konto der DGPP (Sparkasse Göttingen, IBAN: DE56 2605 0001 0056 0566 33, BIC: NOLADE21GOE) eingegangen sein.

4. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Beiträge.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

Die Verletzung der Beitragspflicht zieht den Ausschluss des Mitglieds gem. § 5 (1) Satz 2 der Satzung nach sich.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ersetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit diesen Bestimmungen treten gleichzeitig alle früheren Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen der Gesellschaft außer Kraft.

Beitragsordnung – Anlage „Beitragshöhe“

I. Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

Kategorie	Jahresmitgliedsbeitrag
Aktive Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft)	260,-- €
Junior-Mitgliedschaft	85,-- €

II. Beitragsermäßigungen

Für die Mitglieder der nachfolgend genannten Kategorien werden ermäßigte Beiträge in folgendem Umfang gewährt:

Kategorie	Jahresmitgliedsbeitrag
Vollmitgliedschaft für Teilzeitbeschäftigte ab 50%	185,-- €
Mitglied im Ruhestand (Pensionäre, Pensionärinnen)	30,-- €